

S. 234 / Nr. 48 Familienrecht (d)

BGE 66 II 234

48. Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Dezember 1940 i. S. Bosio gegen Bosio.

Regeste:

Eheliches Güterrecht.

Verjährung der Frauenguts-Ersatzforderung nach dem Tode des Ehemannes.

· Anwendung der Grundsätze des internationalen und intertemporalen Rechtes, NAG Art. 28, 31; SchlT ZGB Art. 3, 9, 49;

· Verjährungsfrist von 10 Jahren, OR Art. 127, ZGB Art. 7.

Régime matrimonial.

Prescription, après de décès du mari, de la créance que la femme possède pour ses apports.

· Application du droit international et du droit transitoire art. 28 et 31 de la loi du 25 juin 1891; art. 3, 9, 49 Tit. fin. CC.;

· Délai de prescription de dix ans; art. 127 CO; art. 7 CC.

Regime matrimoniale.

Prescrizione, dopo la morte del marito, del credito che la moglie possiede a dipendenza dei suoi apporti.

· Applicazione del diritto internazionale e del diritto transitorio art. 28 e 31 della legge 25 giugno 1891; art. 3, 9, 49 tit. fin. CC.

· Termine di prescrizione di dieci anni; art. 127 CO; art. 7 CC.

Der Schweizerbürger Eduard Bosio, der in Turin seinen Wohnsitz hatte, starb am 31. Juli 1927 in Davos. Ausser seiner einzigen, am 27. November 1907 geborenen Tochter Giovanna Bosio hinterblieb seine Witwe, Johanna Bosio geb. Nüssli, mit der er im Jahre 1901 in Pfäffikon, Kt. Zürich, die Ehe geschlossen und am gleichen Ort den ersten ehelichen Wohnsitz gegründet hatte. Durch eine

Seite: 235

letztwillige Verfügung war der Übergang seiner Erbschaft an die Tochter als Universalerbin und das Nutzniessungsrecht der Witwe geregelt. Diese liess im Februar 1938 ein bei einer Bank in Rapperswil-St. Gallen liegendes Wertschriftendepot der Tochter mit Arrest belegen und hob gestützt hierauf am 21. Februar 1938 gegen die Tochter Betreibung an für eine Forderung von Fr. 130000.-, die sie, zufolge des Rechtsvorschlages der Betriebenen, mit der vorliegenden Klage geltend macht. Zur Begründung führte sie an, es stehe ihr für das in die Ehe eingebrachte Gut und aus der Tilgung von Schulden des Erblassers eine weit über den eingeklagten Betrag hinausgehende Ersatzforderung zu, für welche die Tochter als Alleinerbin hafte. Die Beklagte bestritt den Bestand der Forderung und wandte ein, dass diese, falls sie bestanden hätte, durch Auszahlungen getilgt wäre. Ferner erhob sie die Einrede, dass ihre Haftung für die behauptete Forderung gemäss Art. 639 ZGB verjährt wäre.

Die erste Instanz hiess die Klage in dem Sinne gut, dass sie die mit Arrest belegten Wertschriften als Eigentum der Klägerin erklärte. Bezüglich der Mehrforderung schützte sie die Verjährungseinrede der Beklagten mit dem Hinweis, dass die Klägerin selber es unterlassen habe, die Erbschaft rechtzeitig und ordnungsgemäss zu liquidieren. Das Kantonsgericht von St. Gallen hingegen wies mit Urteil vom 16. April 1940 die Klage gänzlich ab. Es fand die Verjährungseinrede begründet, stützte sich hiebei aber nicht auf den von der Beklagten angerufenen Art. 639 ZGB, sondern auf die allgemeinen Normen über die Verjährung und kam nach diesen zum Schlusse, dass die zehnjährige Frist des Art. 127 OR, die am Todestag des Erblassers zu laufen begonnen habe, erfüllt sei, da sie weder stillgestanden habe noch unterbrochen worden sei.

Mit ihrer gegen dieses Urteil an das Bundesgericht ergriffenen Berufung wiederholt die Klägerin den Antrag auf Gutheissung der Klage.

Seite: 236

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Vorinstanz hat über die Verjährungseinrede der Beklagten ohne weiteres nach schweizerischem Recht entschieden. Massgeblich ist für die Frage der Verjährung nach den vom Bundesgericht entwickelten internationalrechtlichen Grundsätzen das Recht, nach welchem sich das im Streit liegende Schuldverhältnis beurteilt (BGE 38 II 359). Da dieses im vorliegenden Falle das ehedüterrechtliche Verhältnis schweizerischer Ehegatten betrifft und der italienisch-schweizerische Niederlassungsvertrag vom 22. Juli 1868 nicht zur Anwendung kommt, ist das für den Streit massgebliche Recht nach den allgemeinen bundesrechtlichen Normen über die örtliche Rechtsanwendung zu bestimmen (NAG Art. 28 und 31). Schweizerische Ehegatten behalten gemäss

NAG Art. 31 Abs. 2 das in der Schweiz begründete Güterrechtsverhältnis auch im Ausland unverändert bei, vorausgesetzt, dass das ausländische Recht dem nicht entgegensteht. In Italien ist dies nicht der Fall; Art. 6 des codice civile verweist diesbezüglich ausdrücklich auf das Heimatrecht der Ehegatten. Ist somit schweizerisches Recht anwendbar, so stellt sich noch die intertemporalrechtliche Frage, ob Bundesrecht oder altes kantonales Recht massgeblich sei. Gemäss Art. 9 SchIT ZGB gelten, von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen, für die internen güterrechtlichen Wirkungen der vor 1912 geschlossenen Ehen auch nach dem Inkrafttreten des ZGB die Vorschriften des bisherigen Familien- und Erbrechtes, die von den Kantonen als güterrechtlich bezeichnet werden. Die Verjährung hingegen ist grundsätzlich nach Bundesrecht zu beurteilen (SchIT ZGB Art. 49). Ob hieraus zu folgern wäre, dass eine allfällige, für die güterrechtlichen Ansprüche im kantonalen Güterrecht aufgestellte besondere Fälligkeits-, Verjährungs- oder Unverjährbarkeitsvorschrift unbeachtlich, die Verjährungsfrage also in jedem Falle nach Bundesrecht zu lösen und Art. 9 Abs. 2 SchIT als in diesem Sinne

Seite: 237

eingeschränkt zu betrachten sei (vgl. BGE 42 II 53), braucht hier aber nicht untersucht zu werden. Die Gesetzgebung des Kantons Zürich, nach welcher sich die Ersatzforderung der Klägerin für ihr eingebrachtes Frauengut beurteilt, hat keine Verjährungsvorschrift als güterrechtliche Sonderregel bezeichnet. Somit kann gemäss Art. 3, 9 und 49 SchIT die Anwendung von Bundesrecht für die Entscheidung über die Verjährungseinrede der Beklagten nicht zweifelhaft sein.

Die Vorinstanz hat sich mit Recht nicht an die von der Beklagten gegebene Begründung ihrer Verjährungseinrede gebunden erachtet und sich demgemäss nicht mit der Ablehnung des von der Beklagten angerufenen Art. 639 ZGB begnügt, sondern die Anwendbarkeit der allgemeinen Verjährungsnormen des OR geprüft, die gemäss Art. 7 ZGB auch für güterrechtliche Ansprüche Geltung haben. Damit hat die Vorinstanz nicht gegen Art. 142 OR verstossen, wonach der Richter die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen darf. Es genügt die Einrede der Verjährung. Eine unrichtige rechtliche Begründung derselben kann der Partei nicht schaden.

In Frage kommt einzig die zehnjährige Verjährungsfrist des Art. 127 OR. Diese Frist muss im Februar 1938 abgelaufen sein, in welchem Zeitpunkt nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz die Klägerin durch die Arrestnahme die erste Massnahme zur Geltendmachung ihrer Ersatzforderung traf. Damit sie erfüllt sei, ist somit nur notwendig, dass die Verjährungswirkung spätestens im Februar 1928 begann und in ihrem Ablauf nicht gehemmt wurde. Diese Voraussetzung ist auch unter der für die Klägerin günstigsten Annahme gegeben. Im Februar 1928 war infolge der Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemannes nach dem im Verhältnis unter den Ehegatten oder deren Rechtsnachfolgern nach Art. 9 SchIT ZGB anwendbaren Privatrecht des Kantons Zürich (§ 899 PGB) die Fälligkeit der Ersatzforderung eingetreten. Da ausserdem die Beklagte am 27. November

Seite: 238

1927 ihre Volljährigkeit erreicht hatte, war auch jedes Verjährungshindernis entfallen, das aus der Rechtsstellung der Mutter zum minderjährigen Kind allenfalls hätte abgeleitet werden können. Andere Hinderungsgründe gegen den Ablauf der Verjährungsfrist bestanden nicht, insbesondere kann sich die Klägerin nicht auf OR Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 berufen, wonach die Verjährung stillsteht, solange die Forderung vor einem schweizerischen Gericht nicht geltendgemacht werden kann. Stand ihr doch nach Art. 28 Ziff. 2 NAG der Gerichtsstand der Heimat zur Verfügung. Ein Tatbestand, der eine Unterbrechung der Verjährung im Sinne von Art. 135 OR bewirkt hätte, ist nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht erstellt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts von St. Gallen vom 16. April 1940 bestätigt